

Satzung

**Pro Dax-
Wir für Hochdorf e.V.**

72202 Nagold-Hochdorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen: Pro Dax –wir für Hochdorf e.V. und hat den Sitz in Nagold, Stadtteil Hochdorf.
- b) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hallenbenutzung durch Bereitstellung und Verwaltung von Einrichtungsgegenständen und Inventar (**Vereinseigentum**) der Örtlichen Vereine / Institutionen in der Daxburghalle Hochdorf.
- b) Förderung der Vereine auch die Sammlung und Bewahrung, Sicherung und Zugänglichmachung von bedeutsamen Gegenständen und Dokumenten der Geschichte von Nagold Hochdorf

c) diesen Zweck erreicht er durch:

1. Verwaltung des Vereinseigentums
2. Verbesserung und Erneuerung der Ausstattung im Bedarfsfall
3. Mitwirkung bei der Gestaltung und Anwendung des Hallen Benutzervertrages
4. Mitbestimmung und Koordination bei der Abstimmung der Hallenbenutzer
5. Der Verein unterstützt das Interesse der Gemeinde die Halle langfristig in einem guten Zustand zu erhalten.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

d) diesen Zweck verfolgt er durch:

1. Aufbringung finanzieller Mittel
2. Werbung von fördernden Mitgliedern (Einzelpersonen)
3. Durchführung, von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Spendeneinnahmen
5. Miete Inventar

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust) **Vereinsmitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen (natürliche und Juristische) aufgenommen werden:
 - a) Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und diese fördern. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.
 - b) Hochdorfer Vereine die die Zwecke des Vereins anerkennen und diese fördern. Diese Vereine entsenden je einen Stimmberechtigten Vertreter. Der Antrag erfolgt schriftlich unter Namentlicher Nennung des Stimmberechtigten Vertreters.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres nach vorheriger 6-wöchiger Kündigung zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.

3.1 Fördernde Mitglieder oder Vereinsmitglieder (je 2 Stimmen pro Verein)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

a) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand
 3. Der Vereinsausschuss
- b) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- c) Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Besteht aus den Einzelmitgliedern und den stimmberechtigten Delegierten der Vereine.
- b) die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand, mindestens 2 Wochen vorher, durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Nagold und schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- c) Der Vorstand kann in dringenden Fällen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz a), jedoch kann erforderlichenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden.
- d) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenbericht
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 4. die Wahl des Vorstandes, und der Beisitzer, und der Kassenprüfer
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 6. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 8. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand und Ausschuss

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer

b) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. den Beisitzern (bis zu maximal 3)

b) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Ausgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Der Ausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 9 Der Vorstand im Sinne BGB

Vorstand im Sinne d. § 26 BGB ist der/die Vorsitzende der/die stellvertretende Vorsitzende und Kassier. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Geschäftsführung

Die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere der Schriftverkehr, erledigen der Vorsitzende und der Schriftführer. Bei Ausübung der Geschäftsführung ist sparsam zu wirtschaften.

§ 11 Kassenführung

a) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,

1. Zahlung für den Verein anzunehmen und dafür den Empfang zu bescheinigen.

2. Zahlungen bis zu einem Betrag von 500 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke unterzeichnen.

b) Der Kassierer fertigt am Schluss eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, darüber hinaus jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 12 Satzungsänderungen

- a) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden.
- b) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Versammlung, mit der Mehrheit von 75 % der anwesend stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Über das Vermögen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 18.12.2006 beschlossen.
Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliedsversammlung am 4.3.2016 beschlossen.

.....
1.Vorsitzender

.....
2.Vorsitzender

.....
Kassier

.....
Schriftführer

.....
Sitzungsleiter

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer